

BAUVERWALTUNG



unverbindliche

PREISANFRAGE

Branche: Schachtdeckelsanierung

Projekt: Schachtdeckelsanierung 2017

Sachbearbeiter: Ing. Wolfgang Sattler

Telefon: 0676 / 88 609 273

Abgabe bis spätestens:

01.06.2017 10:00 Uhr

2. Stock, Zimmer 202



LANG U. MENHOFER

F. Lang u. K. Menhofer
Baugesellschaft m.b.H. & Co. KG

Wiener Str. 24, 3382 Loosdorf
Tel. +43 2754 6473 Fax +43 2754 6473-69
lm.loosdorf@bauholding.com

Loosdorf, am 01.06.2017

Firma

PREISANFRAGE

Branche: Schachtdeckelsanierung

Projekt: Schachtdeckelsanierung 2017

		geprüfte Summe	
GESAMTSUMME	€	20.876,55	€
zuzügl. MEHRWERTSTEUER 20%	€	4.175,31	€
ANGEBOTSSUMME	€	<u>25.051,86</u>	€

- 1. JUNI 2017

Dieser Preisangebots sind vom Bieter ³ Beilagen (ohne Prospektmaterial) beigefügt. *up*

Die in der Preisangebots enthaltenen Preise sind
unveränderliche FIX- und FESTPREIS
auf eine Dauer von 12 Monaten ab Abgabedatum.

Mit der Abgabe und Unterfertigung der Preisangebots anerkennt der Bieter auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtgemeinde Amstetten (AGB) und ev. beigefügte "Besondere Vertragsbedingungen" an.

Prüfungsvermerk:

A) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Bau- und Dienstleistungsaufträge

Diese Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Vergaberichtlinien der Stadt Amstetten.

1. Es gelten (in der angeführten Reihenfolge):

- ◆ schriftlicher Vertragsabschluss
- ◆ Leistungsbeschreibung + Leistungsverzeichnis
- ◆ Pläne, technischer Bericht, Baubeschreibung usw.
- ◆ Besondere Bestimmungen (Einzelfall)
- ◆ Allgemeine Bestimmungen (AGB)
- ◆ ÖNORMEN

mit den in den Vergaberichtlinien angeführten Änderungen/Ergänzungen.

- 1.1. Der Schriftverkehr und die Kommunikation erfolgen in deutscher Sprache, Atteste, Bedienungsanleitungen udgl. sind ebenso abzufassen;
- 1.2. Einhaltung der in Österreich geltenden Rechtsvorschriften.
Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sind bei der Durchführung des Auftrages einzuhalten.
- 1.3. Einhaltung der sich aus dem Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973 und BGBl. III Nr. 200/2001, ergebenden Verpflichtungen.

2. Festlegungen zum BVergG 2006

2.1. Arbeits- und Bietergemeinschaften

(im nicht offenen Verfahren / offenen Verfahren / Verhandlungsverfahren)

- ◆ Wenn im Angebot nichts anderes bestimmt, ist die Anzahl der Mitglieder mit 3 begrenzt.

2.2. Subunternehmer

- ◆ Die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer ist nur für einzelne Leistungsgruppen zulässig (z.B. Erdaushub, Gerüstungen, Estriche, Asphaltierungen udgl.).

2.3. Zuschlagsfrist

- ◆ Der Anbotsteller hat mit seinem Angebot der ausschreibenden Stelle 12 Wochen, gerechnet vom Ablauf der Angebotsfrist, im Wort zu bleiben.

2.4. Alternativangebote Abänderungsangebote

- ◆ Soweit in der Ausschreibung nicht anders angegeben, sind Alternativ- sowie Abänderungsangebote nicht zulässig.

2.5. Form der Angebote

- ◆ Ist die Erstellung des Leistungsverzeichnisses mittels eines Datenträger-austausches vorgesehen, so ist nur diese Angebotsform zulässig.
- ◆ Fehlt bei einem abgegebenen Angebot die automationsunterfertigte, ausgepreiste Diskette und/oder das rechtsgültig unterfertigte Angebot so gilt das Angebot als fehlerhaft und unvollständig und bleibt unberücksichtigt.

2.6. Übernahme der Angebote

- ◆ Auf der Vorderseite des Umschlages muss deutlich sichtbar vermerkt sein:
 - das Wort „ANGEBOT“
 - der Gegenstand des Angebotes
 - Datum und Uhrzeit der Angebotsabgabe

2.7. Zahlen- und Rechenfehler § 126 (4)

- ◆ Angebote müssen frei von Zahlen- und Rechenfehlern sein. Nur Berichtigungen von Seitenüberträgen (Zwischensummen) mit welchen nicht weitergerechnet wurde, bleiben unberücksichtigt.
- ◆ Fehlerhafte Angebote werden bei der Zuschlagsprüfung nicht berücksichtigt, damit ist auch keine Reihungsänderung zulässig.

2.8. Lose Bestandteile des Angebots (Skonti)

- ◆ Gewährt der AN ein Skonto, so ist dies in einem Begleitschreiben zum Angebot zu vermerken. Skonti werden bei der Gesamtpreisermittlung (Zuschlagsprüfung) berücksichtigt, wenn die Laufzeit mind. 30 Tage beträgt.

3. Änderungen / Ergänzungen zur ÖNORM A 2060 (B 2110 / B 2117):

- 3.1. zu 5.5
(5.6) Vertretung der Vertragspartner
- ◆ Nur der vom Auftraggeber entsandte Bauleiter ist berechtigt, Anordnungen zu geben. Wünsche und Anweisungen anderer Personen dürfen erst nach Rücksprache mit dem Auftraggeber und dessen Zustimmung erfolgen. Die Genehmigung ist im Bautagesbericht zu vermerken und die Kenntnisnahme zu bestätigen.
- 3.2. zu 5.6
(5.8) Ausführungsunterlagen
- ◆ Der Auftragnehmer hat auf Verlangen einen Bauzeitplan zu erstellen.
- 3.3. zu 5.14
(5.22) Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse
- ◆ Wenn vertraglich nicht anders geregelt, hat der AN Bautagesberichte zu führen.
- 3.4. zu (5.24) Leistungsänderungen
- ◆ Ansprüche des AN auf Preisänderungen sind unverzüglich und schriftlich dem AG zur Prüfung vorzulegen; ebenso hat die Prüfung und ggf. die Beauftragung zur Leistungserbringung zu erfolgen.
- 3.5. zu (5.26) Gewonnene Materialien und Gegenstände
- ◆ Die bei der Ausführung von Arbeiten gewonnenen Stoffe, wie Aushub- und Abbruchmaterial, Demontagen und dgl. gehen in das Eigentum des AN über. Wenn im Vertrag nicht anders festgelegt, verbleibt der Humus im Eigentum des AG und ist zur Humusdeponie der Stadtgemeinde zu verführen.
Die Führung des Baurestmassennachweises obliegt in der Verantwortung des Auftragnehmers.
- 3.6. zu (5.27) Regieleistungen (angehängte Regieleistungen)
- ◆ Regiearbeiten dürfen nur nach besonderem Auftrag ausgeführt werden.
 - ◆ Bei Regiearbeiten wird für das Aufsichtspersonal (Gehaltsempfänger) keine Vergütung geleistet. Diese Entlohnung ist im Regiezuschlag einzukalkulieren.
 - ◆ Überstunden sind an die Bewilligung des Auftraggebers gebunden.

- 3.7. zu 5.17
(5.28) Preise; Vergütung der Leistung
- ◆ Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 Monaten zu beenden sind, werden zu FESTPREISEN, alle übrigen Leistungen werden zur Gänze zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.
 - ◆ Die Preise sind nach der ÖNORM B 2111, Pkt. 5.6 (Abminderungsverfahren) umzurechnen. Grundlage hierfür sind die Indexwerte des BM für Wirtschaft und Arbeit.
- 3.8. zu 5.18
(5.29) Rechnungslegung
- ◆ Rechnungen sind beim Auftraggeber in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
 - ◆ Regieleistungen sind, wenn nicht anders vereinbart, monatlich abzurechnen.
 - ◆ Nach erfolgter Übernahme sind Schluss-/Teilschlussrechnungen binnen 3 Monaten vorzulegen.
 - ◆ Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als 30 Tagen vorzulegen.
 - ◆ Der Schlussrechnung ist eine Kopie des Übernahmeprotokolls beizufügen.
- 3.9. zu 5.19
(5.30) Zahlung
- ◆ Zessionen werden grundsätzlich nicht angenommen. In begründeten Fällen kann über Ansuchen des Auftragnehmers zediert werden. Ein Anspruch hierfür besteht von Seiten des AN jedoch nicht.
- 3.10. zu 5.23
(5.36) Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale)
- ◆ Es gilt die Vertragsstrafe bei Verzug als vereinbart.
 - ◆ Die Vertragsstrafe wird nach Kalendertagen festgesetzt und beträgt 0,5 % der Auftragssumme, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart wird. Der Betrag ist mit 10 % der Auftragssumme begrenzt. Mindestbetrag der Vertragsstrafe 1.000 EURO.
 - ◆ Die ermittelte Summe wird von der Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht.
- 3.11. zu 5.25
(5.38) Rücktritt vom Vertrag
- ◆ Wenn die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet, auf Verlangen des AG auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Baustoffe und dgl. für die Weiterführung der Arbeiten gegen angemessene Entschädigung auf der Baustelle zu belassen.

- 3.12. zu 5.28
(5.41) Übernahme der Leistungen (Abnahme)
- ◆ Es wird eine förmliche Übernahme vereinbart.
Wenn die Erfüllung in Teilleistungen festgelegt ist, erfolgt auch für jede Teilleistung eine förmliche Teilübernahme.
- 3.13. zu 5.29
(5.45) Gewährleistungsfrist (Rügefrist)
- ◆ Wenn im LV nicht anders festgelegt, wird die Gewährleistungsfrist auf eine Dauer von 3 Jahren, für sämtliche Abdichtungen und Schwarzdeckungen, u.ä. auf eine Dauer von 10 Jahren erstreckt.
- 3.14. zu (5.46) Schlussfeststellung
- ◆ Eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist vorzunehmen.
- 3.15. zu 5.31
(5.48) Sicherstellung
- ◆ **Haftungsrücklass:**
Als Sicherstellung der Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers wird ein Haftungsrücklass von 5 % der Schlussrechnungssumme einbehalten. Haftungsrücklässe unter € 1.500,00 werden nicht einbehalten.
- 3.16. zu 5.32
(5.49) Streitigkeiten
- ◆ aus der Auftrags- oder Liefervereinbarung sind zunächst einvernehmlich zu regeln; ist dies nicht möglich, entscheidet ein Schiedsgericht. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch über seine Gültigkeit, wird die ausschließliche Zuständigkeit eines dreigliedrigen Schiedsgerichts nach den Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren vereinbart.
Der Kläger hat dem Beklagten die Schiedsklage unter gleichzeitiger Nennung des von ihm bestellten Schiedsrichters mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Der Beklagte ist verpflichtet, binnen 14 Tagen ab Zustellung einen Schiedsrichter zu bestellen und den Kläger hievon mit eingeschriebenem Brief zu verständigen.
- Mehrere Kläger oder Beklagte bilden jeweils eine Streitpartei und bestellen zusammen jeweils einen Schiedsrichter. Die von den Parteien bestellten Schiedsrichter haben einen Obmann zu wählen. Können sie sich nicht binnen 14 (vierzehn) Tagen auf die Person des Schiedsobmannes einigen, nimmt ein bestellter Schiedsrichter das Amt nicht an oder übt er es nicht aus, so wird der fehlende Schiedsrichter (Obmann) auf Antrag einer Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien bestellt.
- Sollte das Schiedsgericht, aus welchen Gründen immer, nicht zustande kommen, oder einer Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches stattgegeben werden, ist für alle aus dem gegenständlichen Vertrag resultierenden Streitigkeiten ausschließlich das sachlich zuständige Gericht zuständig.

.....
Ort, Datum

Bauabteilung/Vergaberichtlinie.doc

.....
firmenmäßige Fertigung

22.03.2006

Seite 5 / 5

ALLGEMEINE ANGABEN zur AUSSCHREIBUNG

Bauvorhaben:

Schachtdeckelsanierungen 2017 im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Amstetten und Gemeinden des Gemeinde Dienstleistungsverbandes Region Amstetten

Art der Leistung:

Schachtdeckelsanierung mittels Fräsverfahren durch Einrichten auf erforderliches Niveau, Sanierung des Schachtdeckelumfeldes

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Amstetten und Gemeinden des Gemeinde Dienstleistungsverbandes Region Amstetten

Auftragsvergabe erfolgt von jeder Gemeinde selbstständig an den Bestbieter (siehe Bemerkungen „Besondere Bedingungen“).

Die Auftraggeber sind öffentliche Auftraggeber

Ausschreibende Stelle:

Stadtgemeinde Amstetten in Zusammenarbeit mit dem Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten

Bauverwaltung III/3 - Kommunale Bauten

Bearbeiter: Ing. Wolfgang Sattler
Mobiltelefon: 0676 / 88 609 273
e-mail Adresse: stadamt@amstetten.at

Bieter:

(Handelsrechtl. Firmenwortlaut, Adresse)



LANG U. MENHOFER

F. Lang u. K. Menhofer
Baugesellschaft m.b.H. & Co. KG

Wiener Str. 24 3382 Loosdorf

Tel. +43 2754 6473 Fax +43 2754 6473-69
lm.loosdorf@bauholding.com

Bearbeiter:

HR. PAUL SCHIEFER

Telefon:

+43 664 8100933

e-mail:

paul.schiefer@bauholding.com

DIREKTVERGABE

Ablauf der Zuschlagsfrist: 12 Wochen nach Ablauf der Angebotsfrist

BILLIGSTBIETERPRINZIP

Die im Angebot enthaltenen Preise sind **unveränderliche Festpreise** auf eine Dauer von 12 Monaten.
Preisbasis ist das Datum der Angebotseröffnung.

BESONDERE BEDINGUNGEN:

Allgemeines:

Alternativ- sowie Abänderungsangebote sind NICHT zugelassen

Das Angebot ist vollständig auszufüllen und im Original bei der o.a. Stelle abzugeben.

Angebote die einen Rechenfehler aufweisen, werden weiters nicht behandelt und nicht berücksichtigt

Es gelten die beiliegenden Vertragsbedingungen der Stadtgemeinde Amstetten,
Stand: 01. Mai 2006

Der Auftragnehmer bestätigt mit Abgabe der Angebotsunterlagen, dass er befähigt und befugt ist, sämtliche geforderten Arbeiten entsprechend den gesetzlichen Grundlagen durchführen zu können und zu dürfen sowie sämtliche erforderlichen Voraussetzungen im personellen sowie maschinellen Bereich besitzt.

Weiters bestätigt der AN mit Abgabe der Angebotsunterlagen, dass er befähigt ist, die ausgeschriebenen Leistungen termingerecht zu erfüllen.

Für die zeitgerechte Erlangung der verkehrsrechtlichen Bewilligung für Arbeiten lt. § 90 StVO ist der AN verantwortlich.

Seitens des AG wird dem AN mind. 14 Tage vor Arbeitsbeginn eine Tabelle mit Angabe der zu sanierenden Schachtabdeckungen übergeben (Art der Sanierung, Ortsangabe).

Der AG ist vom tatsächlichen Arbeitsbeginn mind. 1 Woche vorher zu informieren – Kontaktperson wird im Zuge der Auftragsvergabe bekanntgegeben.

Die einzubauenen bzw. auszutauschenden Deckel sind vom Bauhof des jeweiligen Auftraggebers abzuholen und im Baufeld fachgerecht zu lagern.

Sind die Deckel auf Wunsch des AG vom AN beizustellen, so ist vor Auftragsvergabe dem AG ein Nachtragsangebot über die Deckellieferung zu legen.

(Die Beauftragung der Lieferung erfolgt im Zuge der Auftragsvergabe Schachtdeckelsanierung)

Die ausgebauten Deckel sind zum Bauhof des Auftraggebers zu bringen und auf dem zugewiesenen Platz fachgerecht zu lagern.

Für die Abholung (Ausfolgung) von Schachtdeckeln beim jeweiligen AG (Bauhof) ist eine Ausgabebestätigung erforderlich. Diese Bestätigung wird dem AN vom AG ausgestellt (Kontaktperson siehe Auftragsschreiben).

Geplante Bauzeit:

Anfang / Mitte Juli 2017 -- Ende Oktober 2017
(in Rücksprache mit dem jeweiligen Auftraggeber)

In Ergänzung zu dem o.a. Erfüllungszeitraum wird folgender spätester Fertigstellungstermin festgelegt:

Die Schachtdeckelsanierungsarbeiten sind bis
spätestens MITTE NOVEMBER 2017 fertigzustellen –
STICHTAG: 17.11.2017.

Bei Überschreitung der o.a. Baufertigstellungsfrist durch Verschulden des AN wird pro Tag eine Pönale von 100,-- € (sprich: einhundert) von der Schlussrechnungssumme einbehalten.

Bei der Ausführung sind alle einschlägigen Gesetze, Normen und Richtlinien in der jeweils letztgültigen Fassung einzuhalten.

Im Speziellen werden auf die Allg. Arbeitnehmerschutzmaßnahmen (AschG, AStV, AUVA-Merkblätter, BauV, AAV, STVO § 90, etc.) hingewiesen und deren Einhaltung und Ausführung grundsätzlich angeordnet.

Mit Abgabe des Angebotes werden vom Auftragnehmer die Vergaberichtlinien, die allg. Angaben zur Ausschreibung, die besonderen Bedingungen sowie das Leistungsverzeichnis als verbindlich anerkannt.

Abrechnung, Gewährleistung, Vergabe:

Die Auftragsvergabe erfolgt von jeder Gemeinde selbstständig an den Billigstbieter.

Im Zuge der Auftragsvergabe wird dem AN die Ansprechperson (Kontaktperson) für die Ausgabebestätigung der Schachtdeckel, ÖBA, Terminvereinbarung Baubeginn, etc., die Adresse des Bauhofes sowie die Kontaktperson für die Ausgabe der Schachtdeckel bekannt gegeben (Name, Telefonnummer bzw. Adresse).

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich eingebauter Stückanzahl entsprechend dem ausgeführten Bohrdurchmesser bzw. nach tatsächlich erbrachter Leistung.

Der Rechnung ist eine Aufstellung der durchgeführten Arbeiten beizulegen (Tabelle mit Ortsangabe der Deckel und Art der durchgeführten Leistungen – entsprechend der Tabelle, die der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn vom Auftraggeber erhalten hat) – die Tabelle ist ein maßgeblicher Bestandteil der Rechnungskontrolle bzw. der Anerkennung der Massen (Leistungen).

Die Rechnungslegung hat getrennt nach dem jeweiligen Auftraggeber zu erfolgen und es ist mit dem jeweiligen Auftraggeber direkt abzurechnen.

Sämtliche Rechnungen sind mit den erforderlichen Nachweisen 2-fach an den jeweiligen AG zu richten.

Die Rechnungslegung hat nach erbrachter Leistung innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

Rechnungsadresse sowie Kontaktperson (Name, Telefonnummer) werden dem Billigstbieter (AN) im Zuge des Auftragsschreibens vom jeweiligen Auftraggeber bekanntgegeben.

Der Arbeitsumfang / Sanierungsumfang in den Gemeindegebieten des GDA (Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten) wird dem AN von der jeweiligen Gemeinde des GDA im Zuge der Vergabe bekanntgegeben.

Die angebotenen Einheitspreise gelten sowohl für die Stadtgemeinde Amstetten sowie für alle Gemeinden des Gemeinde Dienstleistungsverbandes Region Amstetten bei Einhaltung einer Mindestbeauftragung von 10 Schachtdeckelsanierungen pro Gemeinde.

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Amstetten ist die Sanierung von ca. 50 Stk. Schachtdeckel vorgesehen.

Zahlungskonditionen: 30 Tage netto ohne Abzug nach Eingang der Rechnung inkl. sämtlicher für die Prüfung erforderlicher Unterlagen (Aufstellung, Zahlungsbestätigungen § 90, etc.)

Die Gewährleistungsfrist für die erbrachten Leistungen beträgt 3 Jahre.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit

17. November 2017 und endet am 16. November 2020

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Pos. 1: Schachtdeckelsanierung mittels Fräsverfahren (Kehrbohrgerät)

Schachtabdeckungen und Umfeld
mit einem **Durchmesser von 90 cm** ausbohren.

Sorgfältiges Freilegen und im Baufeld fachgerecht lagern.
Verluste und Beschädigungen gehen zu Lasten des AN.

Schachtrahmen ausbauen und Schachtrahmen neu bzw. Bestand auf erforderliches Niveau versetzen (soll mit der Verkehrsfläche in einer Ebene liegen) - Höhendifferenz zu bestehendem Straßenniveau ca. 3mm (max. 5 mm).

Vergießen des Spaltes zwischen Rahmen und Asphalt sowie des Auflagenbereiches mit Frost- und Tausalz beständigem, schnell aushärtendem Material (Vergußmaterial mit Anfangs- und steigender Langzeitfestigkeit sowie hoher Frost-Tausalzbeständigkeit). Im Auftragsfalle sind die Prüfsertifikate dem Auftraggeber vorzulegen.
Straßenbelag ist mit Spezialmischgut (Heißmischgut) AC08 deck 70/100 A1G2 wiederherzustellen.

Einlegen eines Fugenbandes mind. 30 x 10 mm auf Anschlusskante „Alter Asphalt-
Bestand“ und Schachtdeckelrahmen GGG inkl. verschließen und verdichten.

Zwischen dem neu eingebauten Material, Fugenband und dem umgebenden Straßenniveau, Schachtrahmen darf keine Erhöhung (Asphaltwulst, Schwelle bei Fugenband) entstehen – ebene Fläche.
Erhöhungen sind auf Kosten des Auftragnehmers abzufräsen.

Entsorgung und Abtransport des Fräsmaterials bzw. des Bauschuttmaterials auf AN-Deponie (sämtliche anfallenden Kosten für den Transport und die Entsorgung sind in dieser Position einzurechnen).

Die Deckel sind vom Bauhof AG **mittels Ausgabebestätigung** abzuholen.
Die Übernahme ist vom Bauhof zu bestätigen, die **Übernahmebestätigungen sind der Rechnung beizulegen.**

In den Stückpreis der Schachtsanierung ist einzurechnen:

An- und Abfahrtpauschale

Entsorgungskosten für den Bauschutt

1 Stk. Ausgleichsring gesamt (liefern und versetzen H= 5 cm bzw. 10 cm)

Abholung der Schachtabdeckungen bzw. eventuell zusätzlich erforderlicher

Ausgleichsringe vom Bauhof AG

Schachtabdeckungen, Rahmen und Ausgleichsringe ausbauen und neu versetzen inkl.

gesamtem erforderlichen Material und Geräteinsatz sowie Wiederherstellung der

Fahrbahnoberfläche inkl. Fugenband – **Schachtdeckelsanierung gesamt**

Bei Bedarf von weiteren Ausgleichsringen werden diese vom Bauhof beigestellt.

Ebenfalls werden die Schachtabdeckungen beigestellt.

Sämtliche o. a. Leistungen sind in den Stückpreis
der Schachtdeckelsanierung einzurechnen.

50 Stk.

EP € 284,19

€ 14.209,50

**Pos. 2: Aufpreis auf Position 1 für das Abfräsen Schachtumfeld,
Durchmesser > 90 cm bis 140 cm**

Leistungen wie Position 1 jedoch zusätzlich

Umfeld großflächig abfräsen (Durchmesser 140 cm) und Wiederherstellung

des Straßenbelages (Heißmischgut, Fugenband, etc. lt. Position 1)

Durchmesser > 90 cm bis 140 cm.

EP ist Aufpreis auf Position 1

35 Stk.

EP € 87,56

€ 3.064,60

**Pos. 3: Abfräsen des Schachtdeckelumfeldes zur Sanierung des Straßenbelages
Durchmesser > Schachtrahmen bis 140 cm**

Der Bereich um den bestehenden Schachtrahmen ist bis zu einem Durchmesser von 140 cm abzufräsen, mittlere Tiefe in Abhängigkeit des Bestandes: 5-7 cm

Straßenbelag ist mit Spezialmischgut (Heißmischgut) AC08 deck 70/100 A1G2 wiederherzustellen.

Einlegen eines Fugenbandes mind. 30 x 10 mm auf Anschlusskante „Alter Asphalt-Bestand“ und Schachtdeckelrahmen GGG inkl. verschließen und verdichten.

Sanierung Schachtumfeld bis Durchmesser 140 cm.

15 Stk.

EP € 201,83

€ 3.027,45

Pos. 4: Ansuchen lt. § 90 StVO

Die Ansuchen laut § 90 StVO. werden nach tatsächlicher Rechnung der ausstellenden Behörde mittels VE abgerechnet.

Für die Verrechnung sind die Rechnungen beizulegen und werden somit Abrechnungsbestandteil.

Eine VE (Verrechnungseinheit) entspricht 1,-- Euro der Rechnung.

In den Einheitspreis der VE ist der Zu- und Abschlag einzukalkulieren.

500 VE

EP € 1,15

€ 575,-

Angebot – Schachtdeckelsanierung

für Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, Neuversetzung von Schachtdeckeln im Zuge diverser Bauvorhaben von Gemeinden des GVV Amstetten

Zusammenstellung:

Pos. 1	Schachtdeckelsanierung (Kernbohrgerät) mittels Fräsverfahren bis Durchmesser 90 cm	€	14.209,50
Pos. 2	Schachtdeckelsanierung (Kernbohrgerät) mittels Fräsverfahren bis Durchmesser 140 cm	€	3.064,60
Pos. 3	Sanierung Umfeld Schachtdeckel durch Freifräsen bis Durchmesser 140 cm	€	3.027,45
Pos. 4	Ansuchen lt. § 90 StVO	€	575,-

€ 20.876,55

% Nachlass/Aufschlag €

Gesamtpreis (inkl. Nachlass / Aufschlag, exkl. MWSt.) €

20.876,55 ✓

20 % MWST.

€

4.175,31 ✓

Angebotssumme (inkl. MWSt.) €

€

25.051,86 ✓

LOOSDORF, am 01.06.2017
(Ort) (Datum)

- 1. JUNI 2017

LANG U. MENHOFER

F. Lang u. K. Menhofer
Baugesellschaft m.b.H. & Co. KG
Wippen Str. 24, 3380 Loosdorf
Tel. +43 2754 6473 Fax +43 2754 6473-69

Günter Hackl
Rechtsgültige firmenmäßige Unterfertigung

Jürgen Emberger